

Az.: 3 S 680/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
3. der Frau
4. des Herrn
5. des Herrn
6. des Herrn
7. des Herrn
8. des Herrn
9. des Herrn
10. des Herrn
11. des Herrn
12. der Frau
13. der Frau
14. des Herrn
15. des Herrn

16. des Herrn

17. der Frau

18. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 18:
Rechtsanwalt

--

gegen

den Bürgermeister der Stadt Lauta
Herrn
Liebknechtstraße 18, 02991 Lauta

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung eines Bürgerbehrens
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch Präsidenten des Obergerverwaltungsgericht Häring sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und Künzler

am 6. Februar 1997

beschlossen:

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. September 1996 - 4 K 2068/96 - geändert.

Dem Antragsgegner wird untersagt, vor Durchführung des u.a. von den Antragstellern beantragten Bürgerentscheids in Verwaltungsverfahren über die Errichtung einer Müll-

verbrennungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Lauta für diese Stellungnahmen abzugeben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Wert des Streitgegenstandes in beiden Rechtszügen wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 50.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 1, § 147 VwGO in der bis zum 31.12.1996 gültigen Fassung (Art. 10 Abs. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze) zulässigen Beschwerden sind begründet. Das Verwaltungsgericht hätte den Anträgen der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechen müssen. Denn diese Anträge sind zulässig (I) und begründet (II).

I.

Die sachdienlich gefaßten Anträge der Antragsteller in dem vorliegenden kommunalrechtlichen Organstreitverfahren auf Erlass einer einstweiligen Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit dem Inhalt, dem Antragsgegner zu untersagen, vor Durchführung des u.a. von den Antragstellern beantragten Bürgerentscheids (§§ 24, 25 Abs. 1 SächGemO) in Verwaltungsverfahren über die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Lauta Stellungnahmen für diese abzugeben, sind zulässig.

Die Antragsteller begehren entgegen dem Wortlaut ihres Antrags nicht den Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, sondern einer Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Antragsteller haben - wörtlich - den Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO beantragt, mit dem Inhalt, das Bürgerbegehren vom 9.5.1996 vorläufig für zulässig zu erklären. Zur Begründung haben sie vorgetragen, daß

durch die beantragte Anordnung sichergestellt werden müsse, daß vor Durchführung des beantragten Bürgerentscheids durch die Stadt Lauta keine vollendeten Tatsachen geschaffen würden. Wenn nämlich der Bürgermeister der Stadt Lauta in einem Genehmigungsverfahren Stellungnahmen für die Stadt Lauta in Verwaltungsverfahren abgebe, werde die nachfolgende Durchführung des Bürgerentscheids schon deshalb "ins Leere laufen". Durch die von den Antragstellern danach beantragte Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, das Bürgerbegehren vorläufig für zulässig zu erklären, könnte aber dem sich aus dieser Begründung ergebenden tatsächlichen Begehren der Antragsteller nicht entsprochen werden. Denn auch wenn das Bürgerbegehren vorläufig für zulässig erklärt würde, wäre die Stadt Lauta gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO lediglich verpflichtet, den Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Auch in diesem Fall wäre aber nicht sichergestellt, daß bereits vor der Durchführung dieses Bürgerentscheids Stellungnahmen der Stadt Lauta in Verwaltungsverfahren abgegeben würden. Dem tatsächlichen Antragsziel der Antragsteller, die Abgabe dieser Stellungnahmen zu verhindern, entspricht deshalb aber nicht die Beantragung der Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, sondern einer Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit dem Inhalt, daß vor Durchführung des u.a. von den Antragstellern beantragten Bürgerentscheids keine Stellungnahmen der Stadt Lauta in den genannten Verwaltungsverfahren abgegeben werden dürfen. Antragsgegner dieses Rechtsschutzbegehrens ist damit aber nicht die Stadt Lauta, vertreten durch den Bürgermeister, sondern der Bürgermeister selbst als das für Vollzugshandlungen der Stadt Lauta zuständige Organ. Denn die Abgabe von Stellungnahmen in den genannten Verwaltungsverfahren obliegt gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO dem Bürgermeister, da es sich hierbei um den Vollzug eines Beschlusses des Gemeinderates gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO handelt. Zu den Aufgaben eines Gemeinde-/Stadtrates gehört es gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO, den Inhalt einer von der Kommune in einem Verwaltungsverfahren abzugebenden Stellungnahme über die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage zu beschließen, da es sich hierbei ersichtlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung - für das der Bürgermeister gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zuständig wäre - handelt. Wenn die Antragsteller deshalb die Ausführungshandlung desjenigen Organs vorläufig zu verhindern suchen, das nach § 52 Abs. 1 SächsGemO berufen ist, die Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen, war das Rubrum auf der Passivseite von dem Senat dahingehend klarzustellen, daß nicht die Stadt Lauta, sondern dessen zuständiges Organ, somit der Bürgermeister der Stadt Lauta, von den Antragstellern in Anspruch genommen wird. Dem tatsächlichen Begehren der Antragsteller entspricht damit aber die Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz mit dem Inhalt, dem Antragsgegner zu untersagen, vor Durchführung des

von den Antragstellern beantragten Bürgerentscheids Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren über die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Lauta abzugeben.

Beantragen die Antragsteller somit die Sicherung ihres Rechts auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß §§ 24, 25 SächsGemO durch den Erlass einer einstweiligen Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegen den Antragsgegner, dann begehren sie diesen vorläufigen Rechtsschutz in einem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren. Denn die Antragsteller sind insoweit selbst Teil eines außerordentlichen Organs der Gesamtorganisation Stadt Lauta - siehe insoweit § 1 Abs. 4, § 24 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO - und machen gegenüber einem anderen Organ dieser Gesamtorganisation nicht personale Individualrechte des Außenrechtskreises, sondern Rechte geltend, die ihnen innerhalb der Gesamtorganisation in deren Interesse zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

Den Bürgern und Wahlberechtigten einer Gemeinde/Stadt, die gemäß § 25 Abs. 1 SächsGemO die Durchführung eines Bürgerentscheids und damit gemäß § 24 Abs. 1 SächsGemO die Entscheidung über eine Gemeindeangelegenheit herbeiführen wollen, kommt innerhalb der Gesamtorganisation Gemeinde/Stadt eine vergleichbare Funktion zu, wie sie beispielsweise Gemeinderäte haben, die eine Entscheidung über eine Gemeindeangelegenheit im Gemeinderat aufgrund eines Antrags im Sinne des § 36 Abs. 5 SächsGemO herbeiführen können. Hier wie da sollen durch die zur Entscheidung gebrachten Gemeindeangelegenheiten Aufgaben der Gesamtorganisation Gemeinde/Stadt im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO erfüllt werden. Sowohl die den genannten Gemeinderäten in der Gesamtorganisation Gemeinde/Stadt zugewiesene Funktion im Sinne des § 36 Abs. 5 SächsGemO wie auch die den Bürgern und Wahlberechtigten entsprechend zukommende Funktion im Sinne der §§ 24, 25 SächsGemO, werden daher aber nicht im jeweiligen Individualinteresse dieser Funktionsträger ausgeübt. Vielmehr nehmen diese die ihnen mit den zugewiesenen Funktionen verbundenen Rechte im Interesse der Gesamtorganisation Gemeinde/Stadt wahr. Besteht aber zwischen einzelnen Funktionssubjekten über das Bestehen und den Umfang von Rechten Streit, die im Interesse der Gesamtorganisation wahrzunehmenden sind, dann betrifft dieser Streit nicht personale Individualrechte des sogenannten Außenrechtskreises, sondern innerorgan-schaftliche Wahrnehmungszuständigkeiten der jeweiligen Funktionssubjekte. Ein Streit zwischen Funktionssubjekten, die einer gemeinsamen Gesamtorganisation angehören, ist aber in einem Organstreitverfahren zu entscheiden (SächsOVG, Beschl. v. 15.8.1996 - 3 S 465/96 -).

Die Antragsteller, die sämtlich das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, sind in diesem kommunalrechtlichen Organstreitverfahren auch beteiligungsfähig im Sinne des § 61 VwGO (vgl. etwa § 41 Abs. 2 Satz 1 des Baden-Württembergischen Kommunalwahlgesetzes), wobei dahingestellt bleiben kann, ob sich dies aufgrund einer analogen Anwendung von § 61 Ziffer 1 oder von Ziffer 2 ergibt.

Keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken bestehen auch, daß die Antragsteller entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt sind. Denn sie können geltend machen, daß ihr organschaftliches Recht, gemäß §§ 24, 25 SächsGemO eine Entscheidung über eine Gemeindeangelegenheit herbeizuführen, möglicherweise verletzt wird (SächsOVG, aaO).

II.

Die somit zulässigen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind auch begründet. Aufgrund der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß die Antragsteller einen Anspruch auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß §§ 24, 25 SächsGemO haben (1), dieser Anspruch der geltend gemachten Sicherung bedarf (2) und die von den Antragstellern begehrte Anordnung auch notwendig ist, weil anderenfalls für die Antragsteller ein irreversibler Rechtsverlust entstehen würde (3).

1. Die Antragsteller haben mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO, weil ihr darauf gerichtetes Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO zulässig sein dürfte.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO zunächst, daß die Durchführung des Bürgerentscheids von mindestens 15 v. H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß, wobei die Hauptsatzung ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 v. H. festsetzen kann. Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Lauta vom 13.9.1994 ist insoweit ein notwendiges Quorum von 10 v. H. festgesetzt. Das Bürgerbegehren vom 9.5.1996 unterzeichneten nach einer Auswertung der Stadt Lauta vom 10.6.1996 insgesamt 2.419 Antragsteller. Dabei bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob sich darunter tatsächlich - wie die Stadt Lauta in der genannten Auswertung festgestellt hat - 1.188 ungültige Stimmen befunden haben. Denn selbst wenn

diese in Abzug gebracht würden, wäre von 1.231 Antragstellern auszugehen und damit das Quorum von 10 v. H. jedenfalls erfüllt, da im Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens die Stadt Lauta 5.505 Einwohner hatte.

Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 9.5.1996 steht voraussichtlich auch nicht § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO entgegen, wonach ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluß des Gemeinderates wendet, innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden muß. Zwar hat der Rat der Stadt Lauta bereits am 10.11.1993 beschlossen, daß bei "Beantragung eines Raumordnungsverfahrens zur Errichtung einer thermischen Restmüllbehandlungsanlage ... die Stadtverordnetenversammlung dieser Verfahrenseröffnung zustimme". Das Bürgerbegehren richtet sich jedoch nicht gegen diesen Beschluß. Nach der in dem Begehren enthaltenen Fragestellung, soll durch einen Bürgerentscheid eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob die Stadt Lauta bei allen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren sich für eine Müllverbrennungsanlage aussprechen soll. Wird damit durch den beantragten Bürgerentscheid der Inhalt der abzugebenden Stellungnahme zur Entscheidung gestellt, dann richtet sich das Bürgerbegehren aber nicht gegen den Beschluß des Stadtrates vom 10.11.1993. Denn der Stadtrat hat in diesem Beschluß nur der Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens zugestimmt, dagegen gerade nicht über den Inhalt einer Stellungnahme in diesem Verfahren entschieden. So hat der Stadtrat in diesem Beschluß nämlich ausdrücklich ausgeführt, daß nicht die "Stellungnahmen der Stadt Lauta innerhalb des durchzuführenden Raumordnungs- sowie Genehmigungsverfahrens ersetzt" würden. Richtet sich das Bürgerbegehren der Antragsteller damit nicht gegen diesen Beschluß des Stadtrates und mußte es deshalb auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Bekanntgabe eingereicht werden, so bestehen des weiteren auch hinsichtlich der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens gemäß §§ 24, 25 SächsGemO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

2. Das von den Antragstellern geltend gemachte Recht auf Durchführung eines Bürgerentscheids bedarf auch der Sicherung durch die beantragte einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn seine Verwirklichung würde ohne den Erlass dieser Anordnung durch die von den Antragstellern bekämpften Schritte des Antragsgegners vereitelt werden.

Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids suchen die Antragsteller eine die Stadt Lauta gemäß § 24 Abs. 3 SächsGemO bindende Entscheidung über den Inhalt einer Stellungnahme in den genannten Verwaltungsverfahren herbeizuführen. Würde der Antragsgegner vor Durchführung dieses Bürgerentscheids bereits Stellungnahmen der

Stadt Lauta in diesen Verwaltungsverfahren abgeben, dann wären insoweit aber vollendete Tatsachen geschaffen und damit dem beantragten Bürgerentscheid von vornherein die Grundlage entzogen. Das wäre aber mit der rechtlichen Bedeutung eines Bürgerentscheids, wie sie in den §§ 24, 25 SächsGemO zum Ausdruck kommt, nicht vereinbar.

Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid bilden den Kern direkter Demokratie auf kommunaler Ebene. Das der Sächsischen Gemeindeordnung zugrundeliegende Prinzip der repräsentativen Demokratie (§ 1 Abs. 2 SächsGemO) wird mit diesen beiden Rechtsinstituten im Sinne einer unmittelbaren Demokratie ergänzt. So können die Bürger und Wahlberechtigten im Sinne des § 24 Abs. 1 SächsGemO in allen Fragen, für die eine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist, einen Bürgerentscheid gemäß § 24 Abs. 2 SächsGemO durchführen. Gegenstand des Bürgerentscheids sind damit sowohl Fragen, die Grundsätze der Verwaltung der Gemeinde betreffen, wie auch alle weiteren Gemeindeangelegenheiten, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist (§ 28 Abs. 1 SächsGemO). Die erhebliche Bedeutung, die ein Bürgerentscheid hat, kommt auch sinnfällig in § 24 Abs. 4 SächsGemO zum Ausdruck, wenn darin geregelt ist, daß ein Bürgerentscheid nicht nur dem Beschluß des Gemeinderates gleichsteht, sondern auch innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden kann. Einem durchgeführten Bürgerentscheid kommt damit eine Sperrwirkung zu, aufgrund derer das Ergebnis des Entscheids in dem genannten zeitlichen Rahmen auf dem Verwaltungsweg nicht mehr beseitigt werden kann. Durch die Sächsische Gemeindeordnung ist daher in den §§ 24, 25 SächsGemO den dort genannten Bürgern und Wahlberechtigten in erheblichem Umfang die direkte Beteiligung in gemeindlichen Angelegenheiten zuerkannt. Dieser Bedeutung, die einem Bürgerentscheid damit zukommt, würde es aber nicht gerecht werden, wenn der Gemeinderat oder der Bürgermeister vor Durchführung eines Entscheids bereits vollendete Tatsachen schaffen würden, weil in diesem Fall dem Bürgerentscheid bereits vor seiner Durchführung die Grundlage entzogen würde. Folge hiervon wäre die Vereitelung des den genannten Bürgern und Wahlberechtigten in §§ 24, 25 SächsGemO zugewiesenen Rechts, in eigener Verantwortung die Gemeindeangelegenheiten selbst zu entscheiden und dadurch an der Willensbildung der Gemeinde entscheidend mitzuwirken. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der ausdrücklich in der Präambel der Sächsischen Verfassung erwähnten leidvollen Erfahrungen des Volkes im Freistaat Sachsen während der kommunistischen Gewaltherrschaft in der DDR, kommt diesen Mitwirkungsrechten nach Auffassung des Senats eine erhebliche Bedeutung zu. So wurden die Kommunen der ehemaligen DDR im Zuge des damals vorherrschenden Zentralismus zu bloßen Vollzugsorganen der kommunistischen Staatspolitik degradiert. Die Bürger der Kommunen hatten dementsprechend auch keine Mitwirkungsrechte und waren nicht demokratisch Regierende, sondern autoritär Re-

gierte (siehe dazu: Gesetz über die örtliche Volksvertretung in der DDR vom 4.7.1985 - GBl. I Nr. 18, S. 213).

Bedarf deshalb das Recht der Antragsteller auf Durchführung eines Bürgerentscheids der Sicherung durch die von ihnen beantragte einstweilige Anordnung, dann kann der Antragsgegner dem auch nicht entgegenhalten, daß diese Sicherung gleichwohl nicht erforderlich sei, weil die Antragsteller in den jeweiligen Verwaltungsverfahren - wie beispielsweise nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Raumordnungsgesetz - auch als Einwohner der Stadt Lauta ihre Stellungnahmen über die Errichtung der Müllverbrennungsanlage zur Kenntnis der zuständigen Behörden bringen könnten. Mit diesem Vorbringen verkennt der Antragsgegner, daß die Antragsteller nicht die Sicherung von individuellen Rechten begehren, die ihnen als Einwohner der Stadt Lauta möglicherweise zustehen. Vielmehr geht es den Antragstellern um die Sicherung ihres Rechts, durch einen Bürgerentscheid gemäß §§ 24, 25 SächsGemO eine Willensbildung der Gemeinde herbeizuführen, und dies an Stelle des an sich zuständigen Gemeinderats.

3. Ein Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO ist vorliegend ebenfalls gegeben, weil durch ein weiteres Abwarten die Gefahr der Rechtsverletzung erhöht würde und die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes deshalb notwendig erscheint.

Würde die von den Antragstellern begehrte Anordnung nicht ergehen, dann wäre zu erwarten, daß der Antragsgegner in den jeweiligen Verwaltungsverfahren bereits Stellungnahmen für die Stadt Lauta abgeben und schon aus diesem Grund die Durchführung eines entsprechenden Bürgerentscheids tatsächlich gegenstandslos machen würde. So hat das Regierungspräsidium Dresden dem Antragsgegner mit Schreiben vom 17.1.1997 mitgeteilt, daß zu dem Vorhaben einer Restmüllbehandlungsanlage Lauta ein "landesplanerisches Abstimmungsverfahren auf andere Weise" durchgeführt werde und der Antragsgegner Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.3.1997 erhalte. Der Antragsgegner hat dem Senat daraufhin telefonisch mitgeteilt, daß er bereits eine Sitzung des Stadtrates einberufen habe, damit von diesem die angeforderte Stellungnahme beschlossen werden könne.

Der sich daraus ergebende Dringlichkeit der von den Antragstellern begehrten Anordnung steht auch nicht entgegen, daß - wie es das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluß bejaht hat - die Antragsteller die Möglichkeit hätten, gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Stadtrates über den Inhalt der abzugebenden Stellungnahmen die Durchführung eines Bürgerentscheids zu beantragen. Die Dringlichkeit der von den Antragstellern beantragten Anordnung würde aufgrund dessen aber nur dann entfallen,

wenn die Beantragung der Durchführung eines Bürgerentscheids nach einem Beschluß des Gemeinderates eine für die Antragsteller zumutbare andere, weil einfachere Möglichkeit zur Wahrung und Sicherung ihrer betroffenen Rechte wäre. Davon kann nicht ausgegangen werden. Zum einen ist bereits zweifelhaft, ob aufgrund der Beantragung eines Bürgerentscheids nach einer Beschlußfassung des Stadtrates der Antragsgegner gehindert wäre, durch die Abgabe der Stellungnahme diesen Beschluß des Stadtrates gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO zu vollziehen (siehe dazu: HessVGH, Beschl. v. 26.10.1993, NVwZ 1994, 396; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 6.9.1993, VBlBW 1994, 100). Des weiteren kann nicht außer Betracht bleiben, daß die Stadt Lauta in den derzeit laufenden Abstimmungsverfahren gegenüber dem Regierungspräsidium Dresden eine Stellungnahme bis spätestens 13.3.1997 abzugeben hat, so daß auch insoweit zu befürchten wäre, daß die nach einer Stellungnahme des Gemeinderates beantragte Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund der bereits innerhalb der nächsten Wochen von dem Antragsgegner abzugebenden Stellungnahme gleichwohl tatsächlich vereitelt würde.

Sind damit die Anträge auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowohl zulässig wie auch begründet, so war den Antragstellern der begehrte Rechtsschutz zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert in Höhe von 9.000,00 DM wird den in den Anträgen zum Ausdruck gekommenen objektiven Interessen der Antragsteller nicht gerecht. Die Antragsteller wollen durch den Bürgerentscheid erreichen, daß die Stadt Lauta sich in Verwaltungsverfahren gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage ausspricht. Dieses Interesse ist vergleichbar demjenigen, das eine Gemeinde bei einer Klage gegen die Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage hat. In Anlehnung an den im Streitwertkatalog (Beilage in: SächsVBl. 4, 1996) hierfür vorgeschlagenen Streitwert in Höhe von 100.000,00 DM (II.1.3 des Streitwertkatalogs) ist es nach Auffassung des Senats daher gerechtfertigt, diesen Wert auch für das vorliegende Verfahren entsprechend heranzuziehen. Nach der ständigen Praxis des Senats in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist dieser dabei zu halbieren und somit auf 50.000,00 DM festzusetzen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Häring

Raden

Künzler

